

darstellen, eine heilige Cerimonie der Abwaschung sein, und in Folge dessen Kraft göttlicher Einsetzung die Abwaschung der Seele bewirken. Das Besprengen oder Aufgießen von Wasser kann aber auch Erfrischung und Kühlung bezeichnen; es braucht nicht Abwaschung, noch weniger religiöse Abwaschung zu bedeuten. Damit es nun in diesem bestimmten Sinne genommen werde, dazu dienen die Worte der sacramentalen Form. Die Form ist ebenso wesentlich wie die richtige Materie; wenigstens muß der von Christus gewollte Ausdruck dem Sinne nach wesentlich treu gewahrt bleiben. Was im Einzelnen wesentlich, was nicht wesentlich ist, muß bei jedem Sacramente theologisch bestimmt werden. Hier ist vor Allem noch zu betonen, daß Materie und Form so mit einander verbunden werden müssen, daß sie zu einem Ganzen zusammenwachsen: in der Regel sind die Worte der Form mit der rituellen Anwendung der Materie möglichst gleichzeitig zu vollziehen, und zwar von einem und demselben Spender. — c) Das dritte Stück, welches den Worten der florentinischen Instruction gemäß zum gültigen Vollzuge des Sacramentes gehört, ist die Intention des Spenders, d. h. die Absicht, zu thun, was die Kirche thut. Diesen Ausdruck der Instruction für die Armenier hat das Tridentiner Concil in die feierliche Glaubenserklärung aufgenommen und die Behauptung proscribirt, es sei beim Spender und Vollzieher des Sacramentes nicht wenigstens die Absicht erforderlich, zu thun, was die Kirche thut (Trid. Sess. VII, can. 11 l. c.). Ueber den Sinn dieses Ausdrucks hat sich eine hartnäckige, heutzutage fast erloschene theologische Controverse entzündet. Jedenfalls ist die Gültigkeit einer solchen Handlung ausgeschlossen, welche nur Uebung halber, oder welche scherzhaft oder zur Verhöhnung vor Anderen stattfände. Einige Theologen wollen sich aber weiterhin darauf beschränken, die Gültigkeit des Sacramentes nur dann zu verneinen, wenn sich der Act des Handelnden als ein nicht religiöser nach Außen darstellt, so daß die bloß im Innern verschlossene Absicht einen Einfluß auf die Bedeutung und Wirksamkeit nicht haben würde. Diese Ansicht hat, wenn auch nicht ihren Erfinder, so doch ihren Hauptvertreter in Ambrosius Catharinus (s. d. Art.) in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; ihr schloß sich A. Salmeron S. J. an; im 17. und 18. Jahrhundert wurde sie hauptsächlich in Frankreich und Belgien von angesehenen Theologen festgehalten, so von Contenson, Duhamel, Juenin, besonders aber von Serry und Drouin. Nun hat aber Papst Alexander VIII. am 7. December 1690 den Satz (n. 28) verurtheilt: *Valet baptismus collatus a ministro, qui omnem ritum externum formamque baptizandi observat, intus vero in corde suo apud se resolvit: Non intendo, quod facit Ecclesia, und wenn auch, wie Benedict XIV. (De syn. diocoes. 7, c. 4, n. 8) sagt, der hier verworfene Satz sich nicht vollständig mit*

der Behauptung des Catharinus deckt und letztere nicht als häretisch oder als förmlich verurtheilt zu gelten braucht, so ist sie jedenfalls stark getroffen und erschüttert worden (vgl. Oswald, Dogmat. Lehre von den heiligen Sacramenten I, 5. Aufl., Münster 1894, 127 gegenüber den früheren Auflagen). Die hier besprochene Ansicht bezeichnet man kurz mit dem Namen „Theorie der bloß äußern Absicht“ (*intentio externa*). Ihr gegenüber darf man es jetzt als ganz allgemeine Lehre der Theologen bezeichnen, daß zur Gültigkeit des Sacramentes eine wahre innere Intention oder Absicht, die Handlung als eine religiöse zu vollziehen, die sogen. *intentio interna*, erforderlich sei. Der innere Grund ihrer Nothwendigkeit ergibt sich aus der Wirksamkeit der Sacramente selbst und der Art ihrer Wirksamkeit nach katholischer Lehre. — Der protestantischen Auffassung von der Rechtfertigung und der Wirksamkeit der Sacramente entspricht es dagegen durchaus, wenn die innere Intention für völlig gleichgültig angesehen wird. Nach Lehre der „Reformatoren“ dienen die Sacramente ja nur dazu, den Glauben zu vermitteln, d. h. die feste Ueberzeugung zu wecken, man sei gerechtfertigt und von Gott zu Gnaden angenommen. Diese feste Ueberzeugung oder der Rechtfertigungsglaube soll unmittelbar die entscheidende Bedingung des ewigen Heiles und des gegenwärtigen Gnadenstandes sein. Mag also der Ausspender vorhaben, was er will, mag er handeln, wie er will: sobald nur im Empfänger dieser Glaube gewirkt wird, ist die Wirksamkeit und die Wirkung des Sacramentes in Sicherheit gestellt. Es konnte dann auch Luther sogar zu der Behauptung sich versteinen, auch wenn der Priester als Ausspender des Sacramentes nicht ernstlich, sondern nur im Scherze handle, falls nur der Empfänger den sogen. Rechtfertigungsglauben erwecke, so sei das Sacrament wirksam und gültig. Folgerichtig läugnete Luther weiterhin die Nothwendigkeit einer bestimmten Gewalt oder Befugniß zur Spendung der Sacramente und legte einem jeden Christen, sei es auch Weib oder Kind, wenigstens die Vollmacht dazu bei. Die Kirche hat diese Lehre eigens verurtheilt in der Bulle Leo's X. *Exsurge Domine* vom 16. Mai 1520 und unter den feierlich verworfenen Irrthümern aufgezählt: (n. 12.) *Si per impossibile confessus non esset contritus, aut sacerdos non serio, sed joco absolveret; si tamen ordat se absolutum, verissime est absolutus.* (n. 13.) *In sacramento poenitentiae ac remissione culpae non plus facit Papa aut Episcopus, quam infimus sacerdos, imo, ubi non est sacerdos, aequo tantum quilibet christianus, etiamsi mulier aut puer esset.* Die kirchliche Lehre hingegen schreibt den Sacramenten selbst eine wahre Wirksamkeit zu, welche nicht aufgehen kann in der Erweckung eines Glaubensactes oder gar einer festen Ueberzeugung erlangter Rechtfertigung, und zwar eine Wirksamkeit, welche den sacramentalen Hand-